



gemeinsam + kompetent
ensemble + compétent
insieme + con competenza

Organisationsreglement

Dieses Reglement ist in der männlichen Form formuliert, bezieht sich aber stets auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Das Organisationsreglement regelt in Ergänzung zu den Statuten die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der folgenden Organe und Gremien:

- a) Vorstand
- b) Geschäftsführung
- c) Fachgruppen
- d) Arbeitsgruppen
- e) Task Forces
- f) Ärztliche Rekurskommission.

Artikel 2 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Präsident von palliative ch zeichnet gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied bzw. dem Geschäftsführer rechtsverbindlich.

² Für den Zahlungsverkehr verfügt der Geschäftsführer über Einzelunterschrift, sein Stellvertreter zeichnet gemeinsam mit dem Kassier.

³ Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

Artikel 3 Verantwortlichkeit

¹ Alle Personen, die Funktionen in Organen und Gremien gemäss Artikel 1 wahrnehmen, handeln sorgfältig und pflichtgemäss. Sie beachten insbesondere die Statuten und Reglemente sowie Beschlüsse der statutarischen Organe.

² Für den Schaden, den sie palliative ch oder Dritten in Ausübung ihrer Funktion absichtlich oder fahrlässig zufügen, sind sie persönlich verantwortlich.

Artikel 4 Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Einladung enthält alle zu behandelnden Geschäfte. Sie wird samt den entsprechenden Unterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt.



² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

³ Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg (brieflich oder elektronisch) gefasst werden, falls diesen alle Mitglieder zustimmen. Zirkulationsbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten ordentlichen Sitzung festgehalten.

⁶ Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für alle Organe und Gremien gemäss Artikel 1, soweit ihnen Entscheidungsbefugnisse zustehen und keine anderslautenden Bestimmungen in besonderen Reglementen vorgehen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

II. Vorstand

Artikel 6 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand führt palliative ch strategisch. Im Rahmen der Statuten sowie unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz nimmt er die Gesamtleitung von palliative ch wahr.

² Der Vorstand erfüllt nebst den ihm statutarisch zugewiesenen Aufgaben alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er legt zudem die Einzelheiten der Organisation fest und überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers.

³ Der Vorstand bestimmt insbesondere die Mittelbeschaffung für die Erfüllung des statutarischen Zwecks und sorgt für die finanzielle Stabilität von palliative ch sowie ein angemessenes internes Kontrollsystem. Er schliesst Verträge ab, soweit dies bis zu einem Betrag von CHF 10'000 nicht in die Zuständigkeit des Geschäftsführers fällt.

⁴ Der Vorstand unterstützt die Präsidien der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz gemäss deren Aufträgen bei der Vorbereitung ihrer Sitzungen und setzt ihre Beschlüsse um.



Artikel 7 Vertretung

Der Präsident von *palliative ch* vertritt den Verein nach aussen. Er kann diese Aufgabe fallweise an die leitenden Personen der Organe und Gremien gemäss Artikel 1 delegieren.

III. Geschäftsführung

Artikel 8 Aufgaben

¹ Der Geschäftsführer bildet zusammen mit den ihm unterstellten Mitarbeitenden die Geschäftsstelle und ist umfassend verantwortlich für die operative Geschäftsführung.

² Er erfüllt nebst den ihm statutarisch zugewiesenen Aufgaben die Besorgung aller kurz- bis mittelfristigen Geschäfte, einschliesslich das operative Finanz- und Rechnungswesen.

³ Er unterstützt die Tätigkeit des Vorstands, insbesondere durch

- a) die Vorbereitung von Grundlagendokumenten, Entscheidenanträgen, Berichtsentwürfen etc.
- b) die regelmässige Berichterstattung über die laufenden Geschäfte und die Tätigkeit der Fach- und Arbeitsgruppen sowie die umgehende Orientierung über besondere Ereignisse,
- c) die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands,
- d) die Sicherstellung der Protokollierung der Sitzungen.

⁴ Er unterstützt die Vorbereitung von Sitzungen und den operativen Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz gemäss Anweisung ihrer Präsidien.

⁵ Er sorgt ferner für die umfassende Planung und Koordination der Aktivitäten von *palliative ch*, insbesondere auch der Tätigkeit der Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Task Forces sowie deren zeit- und stufengerechte Berichterstattung.

Artikel 9 Befugnisse

¹ Der Geschäftsführer verfügt über jene Befugnisse, welche für die Wahrnehmung seiner Aufgaben unmittelbar erforderlich sind.

² Er kann den Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Task Forces prozessmässige und administrative Weisungen erteilen sowie an ihren Sitzungen teilnehmen. Er schliesst für diese auch sämtliche Verträge bis zu einem Betrag von CHF 10'000 ab.

³ Der Geschäftsführer steuert den Budget- und Controllingprozess und bestimmt den Einsatz der Ressourcen der Geschäftsstelle.

⁴ Er ist als deren Vorgesetzter zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und projektbezogen angestellter Personen sowie für alle weiteren personellen Fragestellungen.



⁵ Der Geschäftsführer ist zuständig für die Mandatierung und administrative Führung externer Beauftragter, welche für palliative ch sowie ihre Gremien und Organe nach Artikel 1 tätig sind.

⁶ Der Geschäftsführer ist befugt, ausserordentliche Ausgaben von bis zu maximal CHF 10'000 im Einzelfall zu tätigen.

⁷ Soweit der Vorstand nicht anderes beschliesst, ist der Geschäftsführer zuständig für die Einsetzung und Leitung der nicht ständigen Arbeits- und Projektgruppen.

IV. Fachgruppen

Artikel 10 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Fachgruppen entstehen mit ihrer Anerkennung durch die Delegiertenversammlung.

² Fachgruppen bearbeiten berufs- und fachspezifische Themen ihrer Fachrichtung und halten den Kontakt zu den jeweiligen Berufsverbänden. Sie erarbeiten insbesondere Grundsatz- und Positionspapieren, Empfehlungen etc.

³ Sie sind aktive Ansprechpartnerinnen für nationale und internationale Berufsverbände. Sie vertreten die Interessen ihrer Berufsgruppe, setzen sich insbesondere für deren Weiterbildung ein und stellen ihren Angehörigen eine Begegnungs- und Diskussionsplattform in Palliative Care zur Verfügung.

⁴ Fachgruppen können durch ihr Handeln palliative ch nur verpflichten, soweit ihnen der Vorstand entsprechende Kompetenzen einräumt. Sie können dem Vorstand in vorgängiger Absprache mit dem Geschäftsführer Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen unterbreiten, welche Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

⁵ Die Fachgruppen beauftragen und überwachen in fachlicher Hinsicht projektbezogen Angestellte und externe Beauftragte, welche für sie tätig sind.

⁶ Die weiteren Einzelheiten regelt der Vorstand.

Artikel 11 Zusammensetzung

Fachgruppen bestehen ohne zeitliche Begrenzung und umfassen Einzelmitglieder von palliative ch einer bestimmten Profession.

Artikel 12 Finanzierung und Rapportierung

¹ Auf Antrag ihrer Leitung beschliesst der Vorstand von palliative ch jährlich über die finanziellen Mittel, welche den Fachgruppen für ihre Tätigkeit zur Verfügung stehen. Er kann für deren Verwendung verbindliche Vorgaben und Zielsetzungen definieren.



² Die Fachgruppen berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit einschliesslich die Mittelverwendung.

Artikel 13 Organisation

Die Organisation richtet sich im Übrigen nach dem besonderen Reglement, welches der Vorstand für jede Fachgruppe beschliesst.

V. Arbeitsgruppen

Artikel 14 Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand eingesetzt. Sie bestehen ohne zeitliche Begrenzung und umfassen Einzelmitglieder von palliative ch unterschiedlicher Professionen (interprofessionelle Ausrichtung).

² Sie sind zuständig für die laufende Bearbeitung und Begleitung strategischer Kernthemen, welche sie selber bestimmen oder durch den Vorstand von palliative ch definiert werden.

Artikel 15 Organisation und weitere Bestimmungen

¹ Die Kompetenzen, Finanzierung, Rapportierung und Organisation der Arbeitsgruppen richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 10 bis 13.

² Der Vorstand beschliesst für jede Arbeitsgruppe ein Reglement und legt darin die weiteren Einzelheiten fest.

VI. Task Forces

Artikel 16 Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Task Forces werden durch Beschluss des Vorstands von palliative ch eingesetzt. Sie bestehen für eine bestimmte Dauer zur projektmässigen Bearbeitung berufs- und fachspezifischer Themen.

² Sie bestehen aus Einzelmitgliedern von palliative ch einer bestimmten Berufsrichtung oder unterschiedlicher Professionen. Ihnen können auch Externe angehören.



Artikel 17 Weitere Bestimmungen

¹ Die Finanzierung, Rapportierung und Organisation der Task Forces richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 12 und 13.

² Der Vorstand erlässt für jede Task Force einen besonderen Beschluss, in welchem er die weiteren Einzelheiten regelt.

VII. Ärztliche Rekurskommission

Artikel 18 Aufgaben und Zusammensetzung

¹ Der Vorstand von palliative ch wählt eine Rekurskommission, welche aus fünf ständigen und zwei Ersatzmitgliedern besteht, welche im Gebiet der Palliativmedizin tätige Ärzte sind.

² Die Rekurskommission überprüft die Rechtmässigkeit von angefochtenen Entscheiden der Fachgruppe Ärzte in jenen Fällen, welche das besondere Reglement (Artikel 19) regelt.

³ Sie entscheidet unabhängig von allen übrigen Organen und Gremien von palliative ch.

Artikel 19 Befugnisse, Verfahren und Organisation

Der Vorstand von palliative ch regelt die Befugnisse, das Verfahren und die Organisation der Rekurskommission sowie weitere Einzelheiten in einem besonderen Reglement.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 20 Aufhebung bisheriger Regelungen

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren Reglemente und Beschlüsse, welche die darin geregelten Themen betreffen, aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Organisationsreglement vom 28. Januar 2013.

Artikel 21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 21. August 2017

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Monika Obrist

Walter Brunner